

Nutzungsordnung für die Strandbäder und die Liegewiesen Bosen und Gonesweiler am Bostalsee

Allgemeines

1. Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Strandbädern (Seefreibädern) bzw. den Liegewiesen Bosen und Gonesweiler des Freizeitentrums Bostalsee.
2. Die Nutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Strandbäder/Liegewiesen erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, insbesondere die Anpflanzungen auf den Liegewiesen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Bildaufnahmen (Fotos, Videos) von Personen sind nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erlaubt.
5. Das Rauchen ist in den Dusch-, Umkleide- und Sanitärräumen nicht gestattet, außerdem dürfen in diesen Räumen und im Badebereich keine Behälter aus Glas benutzt werden.
6. Badestrände, Liegewiesen und Freizeitanlagen sind sauber zu halten. Die Abfälle sind zu sammeln und in die bereitstehenden Abfallkörbe zu entsorgen.
7. Das Personal des Betriebes übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Werkleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Weitere Informationen erhalten Sie in der Tourist-Information Sankt Wendeler Land vor Ort.

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten der beiden Strandbäder des Freizeitentrums Bostalsee sind während der Badesaison von 10 - 19 Uhr bzw. von Juni - August bis 20 Uhr. Der letzte Einlass ist eine Stunde vor Schließung möglich, bei Schließung sind die Strandbäder zu verlassen. Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich. Die Badebereiche stehen während der Öffnungszeiten unter Aufsicht. Badegäste sind angehalten, auf akustische und optische Signale zu achten und Anweisungen Folge zu leisten. Die Werkleitung kann aus zwingendem Grund die Benutzung der Strandbäder/Liegewiesen oder Teile davon einschränken.

Das Volleyballfeld im Strandbad Gonesweiler ist bis 22 Uhr zur sportlichen Betätigung zugänglich. Nutzer sind angehalten, sich nur innerhalb dieser durch ein Netz abgetrennten Fläche aufzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
2. Im Strandbad ist der übermäßige Konsum von Alkohol und jeglicher Konsum von Cannabis untersagt. Verstöße führen zu einem Platzverweis.
Das Mitbringen von Haustieren (Hunden) ist im Badebereich und auf den Liegewiesen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
3. Kindern unter sieben Jahren sowie Menschen mit Behinderungen, die die Bäder nicht ohne Hilfe nutzen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer wenigstens 14-jährigen Begleitperson gestattet.
4. Für die Nutzung der Strandbäder/Liegewiesen ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird jährlich durch den Kreistag festgesetzt. Die Tageskarte/Kassenbon ist am Lösungstag gültig, die Familiensaisonkarte für die auf der Karte aufgedruckte Saison, die Zehnerkarte zusätzlich auch für die Folgesaison ab Kaufdatum.
Diese Karten und Kassenbons sind nicht übertragbar. Gelöste Karten/Kassenbons werden nicht zurückgenommen bzw. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten/Kassenbons wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten/Kassenbons werden am Lösungstag beim Verlassen des Bades vor der angeordneten Schließzeit für den Wiedereintritt anhand eines Stempels auf der Hand oder dem Arm des Gastes für den Wiedereintritt vom Kassenpersonal kenntlich gemacht. Beim Wiedereintritt des Gastes muss der Stempel dem Kassenpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden.

Haftung

1. Die Badegäste nutzen die Strandbäder/Liegewiesen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betriebes, die Strandbäder/Liegewiesen und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betrieb nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Betriebes abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet, dies gilt auch bei der Nutzung von Schließfächern.

Besondere Bestimmungen für Badeeinrichtungen

1. Das Springen von den Badeinseln sowie die Nutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ebenso sind die Verhaltensregeln an der Wasserrutsche zu beachten.
2. Die Nutzung von Schwimmringen ist gestattet. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in den See sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.

Besondere Bestimmungen für die Strandbäder/die Liegewiesen

1. Das Schwimmen ist nur mit geeigneter Badebekleidung gestattet.
2. Gegenstände aller Art, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
3. **Grillen, offenes Feuer sowie das Mitbringen von Shisha-Pfeifen ist untersagt.**

Hinweise zu den Badezonen

1. Das Baden am Bostalsee ist nur in den beiden abgegrenzten Strandbädern (Strandbad am Westufer bei Bosen und Strandbad am Nord-Ostufers bei Gonnweiler) gestattet. Das Seeufer an der Liegewiese Gonnweiler (Surferbasis) ist zum Baden nicht freigegeben.
2. Die beiden Strandbäder sind von der übrigen Wasserfläche durch eine Bojenkette abgegrenzt. Nur zwischen den Badestränden und den Bojenketten ist das Baden gestattet. Am übrigen Seeufer sowie außerhalb der Bojenketten ist Baden wegen bestehender Unfallgefahr streng verboten. Bei Unfällen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Nichtschwimmergrenze liegt in den Strandbädern bei 1,25 m Wassertiefe und ist durch Bojen und Hinweisschilder markiert.

Rettungswachdienst und Aufsicht

1. Die Aufsicht und der Rettungswachdienst in den Strandbädern werden durch Fachangestellte des Betriebes und durch die Rettungswache der DLRG Landesverband Saar wahrgenommen.
2. Den Weisungen des Aufsichtspersonals, das durch die Kleidung erkennbar ist, ist in jedem Falle zu folgen.
3. Der Wachdienst wird von einem Wachturm, durch Strandkontrollen und durch Kontrollfahrten auf der Wasserfläche wahrgenommen.
4. Unfälle und Vorfälle, die fremde Hilfe erfordern, sind dem Wachdienst sofort zu melden. Der Wachdienst hat die Möglichkeit, sich über eine Notruftechnik mit den Rettungsdiensten in Verbindung zu setzen.
5. Die Anfahrten von Rettungsfahrzeugen zu den Badestränden und zur Liegewiese sind gesichert. Der Anfahrtsweg der Rettungsfahrzeuge zu einer Einsatzstelle ist von den Besuchern stets freizuhalten.

Spielplätze in beiden Strandbädern

1. Der Spielplatz des Strandbads Bosen ist nur von Gästen des Strandbads Bosen nutzbar. Der Spielplatz des Strandbads Gonesweiler ist nur von Gästen des Strandbads Gonesweiler nutzbar.
2. Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Spielgeräte durch Fachpersonal. Für höhere Gewalt, Fremdeinwirkung und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betrieb nicht.
3. Die Nutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Imbissbetriebe in den beiden Strandbädern

1. Der Eigenbetrieb trägt keine Verantwortung für den Betrieb der Imbissbetriebe.
2. Im Strandbad Bosen wird der Zutritt zu den Imbissbetrieben nur gewährt, wenn der Eintritt fürs Strandbad entrichtet wurde.
3. Im Strandbad Gonesweiler wird der Zutritt zum Imbiss „Beachbar“ separat gewährt. Zum Strandbad oder der Liegewiese Gonesweiler ist jedoch der Eintritt zu entrichten.

Ausnahmen

Die Nutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Nutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser bedarf.

Nohfelden, Juli 2024

FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE

gez. Ludmilla Gutjahr
Werkleiterin des Eigenbetriebes
Touristik und Freizeit Sankt Wendeler Land